

Satzung

Deutsch-Jamaikanische Gesellschaft e.V.

Fassung vom 1. Oktober 1995

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Jamaikanische Gesellschaft e.V.“ Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Der Gesellschaftszweck

Der Zweck der Deutsch-Jamaikanischen Gesellschaft e.V. ist es, die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika insbesondere im politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich zu vertiefen.

In der Verfolgung dieses Zweckes

- bemüht sich die Gesellschaft um eine regelmäßige Information ihrer Mitglieder über die aktuelle Situation in Jamaika,
- führt die Gesellschaft Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder durch,
- wirkt die Gesellschaft auf eine objektive Darstellung Jamaikas in den Massenmedien in der Bundesrepublik hin,
- fördert die Gesellschaft die Kontakte zwischen den Angehörigen der beiden Länder,

- betreut die Gesellschaft in der Bundesrepublik vorübergehend ansässige jamaikanische Studenten und Praktikanten,
- unterstützt die Gesellschaft entwicklungspolitische Initiativen in der Bundesrepublik, soweit sie sich auf Jamaika beziehen.
- leistet Hilfe bei der Durchführung von Entwicklungsprojekten in Jamaika.

§ 3 Die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und von juristischen Personen ohne Rücksicht auf deren Sitz erworben werden. Über die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet bei natürlichen Personen das Präsidium, bei juristischen Personen das Präsidium vorläufig, die Mitgliederversammlung endgültig.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen. Das Präsidium kann, wenn Eile geboten ist, in einem solchen Fall ein Mitglied vorläufig ausschließen.

§ 4 Der Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium mindestens einmal jährlich einberufen. Auf Verlangen eines Drittels aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von drei Wochen. Jede ordnungsgemäß ein-

berufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten oder, falls diese verhindert sind, von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht vom Präsidium in eigener Zuständigkeit behandelt werden können. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium und zwei Kassenprüfer, die nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums sein dürfen. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung hinsichtlich des Ergebnisses der Prüfung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidium unterzeichnet wird.

§ 6 Das Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern zusammen. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils von der Mitgliedervollversammlung festgelegt.

Dem Präsidium müssen mindestens zwei Deutsche und zwei Jamaikaner angehören. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Präsidiums können neue Präsidialmitglieder vom Präsidium kooptiert werden. Dies bedarf der Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung.

Das Präsidium führt ehrenamtlich die Geschäfte der Gesellschaft. Der Präsident oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen. Es tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Es ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Mitglieder des Ehrenpräsidiums

Zu Mitgliedern des Ehrenpräsidiums können von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um die Pflege der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ja-

maika besondere Verdienste erworben haben. Der jeweilige Botschafter von Jamaika in der Bundesrepublik Deutschland gehört dem Ehrenpräsidium der Gesellschaft an.

§ 8 Kommissionen

Das Präsidium kann für Sonderaufgaben oder für einzelne Sachgebiete Kommissionen einsetzen. Diese legen nach Beratung und Abstimmung dem Präsidium ihre Vorschläge vor.

§ 9 Das Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied der Gesellschaft stimmberechtigt. Es wird, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

§ 10 Kontaktpersonen

Für einzelne Regionen und Städte in der Bundesrepublik und für Jamaika werden Mitglieder als Kontaktpersonen von der Mitgliederversammlung benannt.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Angaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 13 Die Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Organisation SOS-Kinderdörfer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Jamaika zu verwenden hat.

Kontaktadresse

Deutsch-Jamaikanische Gesellschaft (DJG)

Marlies Glaser - Tucker

Leipziger Strasse 95

60487 Frankfurt

mg@tuckers.de

+49 69 705768

SPENDENKONTO

Deutsch-Jamaikanische Gesellschaft e.V

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Konto Nr. 240 873 190

BLZ 711 500 00